

II- 776 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates**XIV. Gesetzgebungsperiode****Wn. 44773****1976-05-25****Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Schmidt, Dr. Broesigke
an den Herrn Bundeskanzler
betreffend die Abfertigungsbestimmungen für Vertragsbedienstete

Die einem Vertragsbediensteten beim Erden seines Dienstverhältnisses zum Bund gebührende Abfertigung beträgt gemäß § 35 Vertragsbediensteten gesetz 1948, entsprechend der Dauer des Dienstverhältnisses, ein Vielfaches des dem Vertragsbediensteten "für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltzulage". Tatsächlich erhält ein Vertragsbediensteter auch nur das Vielfache eines einfachen Monatsentgeltes (samt Haushaltzulage), ohne daß z.B. Sonderzahlungen hierbei Berücksichtigung finden.

Nach dem Angestelltengesetz hingegen beträgt die Abfertigung ein Vielfaches "des dem Angestellten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgeltes". Trotz fast gleichlautender Formulierung wird hier allerdings unter dem monatlichen Entgelt der Durchschnitts verdienst verstanden, der sich aus den regelmäßig im Monat wiederkehrenden Bezügen, aber auch aus in größeren Abschnitten oder nur einmal im Jahr zur Auszahlung gelangenden Bezügen ergibt. Insbesondere sind auch die am 1.6. und 1.12. jeden Jahres zustehenden Sonderzahlungen wie auch das regelmäßig zu leistende Überstundenentgelt in die Berechnungsgrundlage für die Abfertigung miteinzubeziehen. Das alles erfolgt beim Vertrags bediensteten nicht.

- 2 -

Die gefertigten Abgeordneten sind der Meinung, daß eine derartige Schlechterstellung der zu einer Gebietskörperschaft in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen durch nichts gerechtfertigt erscheint, und richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, einen Ministerialentwurf für eine Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz ausarbeiten zu lassen, die eine Angleichung der Abfertigungsbestimmungen für Vertragsbedienstete an jene des Angestellten gesetzes vorsieht?

Wien, 1976-05-25